

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 21

Regen, 22.10.2018

Inhalt:

Bekanntmachung der Höhe der Entschädigungssätze für Feldgeschworene gemäß § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung für Feldgeschworene vom 25.05.2018

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Bekanntmachung des Ergebnisses des Antrags auf Neuerteilung für die über den unbefristeten Rechtsbestand hinausgehenden Benutzungen der Wasserkraftanlage am Asbach der Fa. Karl GmbH & Co. Kraftwerke KG, Innernzell

Vollzug der Düngeverordnung; Verschiebung der Kernsperrfrist auf Grünland, Dauergrünland und für mehrjährigen Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai

Bekanntmachung

**der Höhe der Entschädigungssätze für Feldgeschworene gemäß § 1 Abs. 2
der Gebührenordnung für Feldgeschworene vom 25.05.2018**

Gemäß § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung für Feldgeschworene vom 25.05.2018 beträgt die Gebühr für Dienstverrichtungen der Feldgeschworenen rückwirkend ab 30.05.2018 13,51 Euro je Stunde.

Regen, den 15.10.2018

gez.

Kraus

Oberregierungsrat

Landratsamt Regen**-Umweltamt-
23-643 (2/III/82)****Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
-Feststellung der UVP-Pflicht-****Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung über die Verpflichtung zur
Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 Abs. 2 UVPG)****BEKANNTMACHUNG**

Die Wasserkraftanlage am Asbach der Fa. Karl GmbH & Co. Kraftwerke KG, Deggendorfer Straße 15, 94548 Innernzell, besitzt unbefristeten Rechtsbestand durch die unanfechtbaren Beschlüsse des ehem. Bezirksamtes Viechtach vom 30.03.1898, Nr. 1010, 24.05.1898, Nr. 9998 und 23.01.1915, Nr.617. Das Altrecht beinhaltet dabei eine Ausbauwassermenge in Höhe von 1.250 l/s bei einem Nutzgefälle von 55 m.

Die Betreiberin der Wasserkraftanlage beantragt die Neuerteilung für die über den unbefristeten Rechtsbestand hinausgehenden Benutzungen. Die unbefristenden Benutzungsrechte sollen weiterhin aufrechterhalten bleiben.

Für die Wasserkraftanlage am Asbach wird die Neuerteilung der Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt zum

- a) Aufstau des Asbaches an der Wehranlage auf Höhe 480,20 m ü. NN (=Oberkante Wehr)
- b) Ableiten einer zusätzlichen Wassermenge von bis zu 650 l/s (insg. 1.900 l/s) aus dem Asbach in den Oberwasserkanal, über den Stauweiher und über die Druckrohrleitung zum Kraftwerk
- c) Wiedereinleiten der zusätzlichen Wassermenge in Höhe von 650 l/s (insg. 1.900 l/s) über den Unterwasserkanal in den Schwarzen Regen
- d) Ableiten von 175 l/s Wasser (Restwasser) am Wehr in die Fischwanderhilfe
- e) Einleiten von 175 l/s Wasser aus der Fischwanderhilfe in den Asbach
- f) Ableiten und Wiedereinleiten einer zusätzlichen Wassermenge in die bzw. aus der Fischwanderhilfe, zeitlich begrenzt auf die Laichzeit von Nase und Huchen (genaue Wassermenge wird erst nach Auswertung eines einvernehmlichen Abflussversuches festgelegt)

Des Weiteren werden folgende Umbaumaßnahmen bei der Wasserkraftanlage beantragt:

- a) Errichtung einer neuen Fischwanderhilfe (Tümpelpass) am Wehr
- b) Errichtung einer Tümpelpassanlage an der Asbachmündung
- c) Umbauten am Wehr mit Einbau Spülschütze
- d) Sohleintiefungen im Unterwasser

Da sowohl der Betrieb einer Wasserkraftanlage als auch die Gewässerausbaumaßnahmen in der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ Nr. 13.14 und 13.18.1 aufgeführt sind, wurde gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles

durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war festzustellen, ob das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligten Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG):

Im vorliegenden Fall ist aufgrund der bestehenden Wehranlage die Durchgängigkeit des Asbaches für aquatische Lebewesen unterbrochen. Durch den geplanten Umbau wird die Durchgängigkeit durch den Bau einer Fischaufstiegsanlage von der Ausleitungsstrecke zum Asbach-Oberlauf wiederhergestellt. Zudem wird die biologische Durchgängigkeit vom Schwarzen Regen in den Asbach wiederhergestellt, indem der vorhandene Absturz durch den Bau einer weiteren Fischaufstiegsanlage dauerhaft beseitigt wird. Die Wehranlage wird so umgebaut, damit sich der Sedimentabtransport künftig verbessert. Zudem wird durch den Umbau die Hochwasserentlastung optimiert und daher die Hochwassersituation deutlich verbessert. Neben der ganzjährigen Restwasserabgabe in Höhe von 175 l/s (5/12 MNQ) wird künftig eine zeitlich begrenzte zusätzliche Wassermenge in die Fischwanderhilfe abgegeben. Die genaue Höhe wird noch mithilfe eines Abflussversuches ermittelt werden.

Diese Maßnahmen führen zu einer wesentlichen Verbesserung für das Gewässer.

Die weiteren geplanten Maßnahmen, Sohleintiefung von ca. 1,40 m im Unterwasserkanal zur Erhöhung der Nutzfallhöhe sowie die Erhöhung der Ausleitungsmenge um 650 l/s, stellen grundsätzlich keine Verbesserungen für den Gewässerlebensraum des Asbaches dar. In der Gesamtschau (Ergebnis der Bilanzierung aller geplanten Maßnahmen) ist jedoch nicht von einer Verschlechterung des ökologischen Zustandes des Asbaches auszugehen.

Die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben kann, geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit, das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer 215, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, den 15.10.2018

gez.

K r a u s

Oberregierungsrat



12.10.2018

Verschiebung der Kernsperrfrist auf Grünland, Dauergrünland und für mehrjährigen Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing, Fachzentrum L 3.2 Agrarökologie, kann als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 8 und 10 Düngeverordnung vom 26.05.2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Nr. 32) für einzelne Landkreise im Dienstgebiet die Sperrfrist verschieben.

Nach Düngeverordnung gelten für die Ausbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff Sperrfristen. Einen wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (> 1,5 % N in der TS) haben neben den organischen Düngern (Gülle, Jauche, Biogasgärrest..) auch mineralische Düngemittel.

Die Regelsperrfrist für **Grünland, Dauergrünland und für mehrjährigen Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai** vom 01.11. – 31.01. kann nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung bei Bedarf regional angepasst werden. Für diese Saison gelten in Niederbayern folgende Sperrfristen:

- **01.11.2018 – 31.01.2019 für den Bezirk Niederbayern südlich der Donau, einschließlich der Donauinseln.**
- **15.11.2018 – 14.02.2019 für den Bezirk Niederbayern nördlich der Donau mit Ausnahme der Landkreise Regen und Freyung-Grafenau.**
- **29.11.2018 – 28.02.2019 in den Landkreisen Regen und Freyung-Grafenau**

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Verschiebung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfristen für Ackerflächen, für Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost und für die Sperrfrist für Gemüsebau. Des Weiteren muss der Boden generell bei der Ausbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln u.a. aufnahmefähig sein.

gez.
Maximilian Dendl, LR